

zum Bergbaubetriebe erforderlichen Sandes, Lehmes und dergleichen gegeben worden ist, daß nämlich den Eisenhüttenbesitzern das Recht, zustände, die Eisensteinflöße von den Grundbesitzern gegen bestimmte Bezahlung, da nöthig zwangsweise, geliefert zu erhalten, oder auch dieselben auf fremdem Grund und Boden abzubauen, wenn die Eigenthümer selbst sie abzubauen nicht gesonnen wären. Ich glaube aber, daß auch eine solche Aushülfe gegenwärtig nicht in Frage kommen kann, weil sie auf Unterstützung des Hüttenwesens sich bezieht, das gesammte Hüttenwesen aber nach dem Berggesetze von den jetzt zu beratenden Bestimmungen gänzlich ausgeschlossen worden ist. Es scheint mir aber auch der Wunsch der Minorität auf andere Weise erreicht werden zu können. Irre ich nämlich nicht, so würde die Minorität für jetzt völlig befriedigt sein, wenn sie eine Gewißheit darüber erhielte, daß die auf Grund des bisher Bestehenden, vermöge besonderen Herkommens, in einzelnen Fällen auf das Gewinnen von Eisensteinflößen bereits ertheilten Verleihungen auch ferner in Kraft bleiben. Das scheint aus der Schlußbemerkung des Minoritätsberichts hervorzugehen. In dieser Beziehung aber bin ich der Ansicht, daß eine Besorgniß nicht gerechtfertigt sein würde, daß in Folge der Bestimmung in §. 1 der Gesetvorlage die vermöge besonderer Observanz erfolgten Muthungen und Verleihungen beeinträchtigt und in ihrem Bestehen gefährdet werden dürften. Sollte dies beabsichtigt werden, so hätte es ausdrücklich ausgesprochen werden müssen; wenigstens aber hätte am Schlusse des Gesetzes eine Bestimmung getroffen werden müssen, daß in Folge desselben nicht nur alle dem jetzt vorliegenden Gesetze widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch alle ihm widerstreitenden Observanzen aufgehoben würden. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Auch in andern Bestimmungen dieses Gesetzes, z. B. in §. 9, wodurch indirect die Gruben, die auf Eisensteinflöße getrieben werden, zum Ressort des Hüttenwesens und aus dem Gebiete des vorliegenden Gesetzes hinausgewiesen werden, finde ich das nicht ausgesprochen, was die Minorität zu fürchten scheint. Sollte aber der anwesende Regierungskommissar sich vielleicht bewogen finden, ausdrücklich die Meinung zu bestätigen, daß durch §. 1 und die sonstigen Bestimmungen unserer Gesetvorlage die auf Eisensteinflöße bereits erfolgten Muthungen und Verleihungen nicht beeinträchtigt würden, so dürfte das Bedenken der Minorität dadurch beseitigt werden und dasjenige gethan sein, was zu Gunsten der Eisenwerksbesitzer bei gegenwärtiger Verhandlung gethan werden könnte.

Regierungskommissar Freiesleben: Die Erklärung, daß die Rechte, welche die Hammerwerksbesitzer auf Grund der bisher bestandenen Verfassung auf Abbauung solcher Eisensteinflöße erworben haben, durch den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise alterirt werden sollen, kann ich allerdings abgeben. §. 9 hat auch hierauf ausdrücklich Bezug genommen, denn dort heißt es: „Die Rechtsverhältnisse derjenigen Gruben, welche auf Mineralien, die nach der Bestimmung §. 1 nicht

mehr zum Bergregal gehören, bauen, und dieserhalb dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterliegen, sind nach den in Betreff der Hütten durch Abschnitt XII. getroffenen Bestimmungen zu reguliren.“ Hierbei ist also im Voraus ausgesprochen, daß die bestehenden Rechte selbst nicht alterirt, sondern nur in Bezug auf die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte Aenderungen getroffen werden sollen, und zwar in derselben Art, wie sie wegen der Hütten in Abschnitt XII. vorgeschlagen sind. Es sind dies beispielsweise die Aenderungen, daß derartige Flößgruben künftig nicht mehr unter der Aufsicht der Bergverwaltungsbeamten stehen, nicht mehr unter die Berggerichtsbarkeit gehören, daß sie Bergregalsabgaben nicht mehr zu entrichten haben, daß die Vorschriften wegen der Kuxe, der Gewerkschaftsverhältnisse u. s. w. künftig nicht mehr Geltung haben sollen; bloß in diesen Beziehungen ändert sich Einiges, aber das Recht auf die verliehenen Flöße selbst soll ihnen nicht entzogen werden. Es ist also aus diesem Grunde kein Bedenken vorhanden. In Bezug auf das Petitum selbst, welches von der Minorität befürwortet worden ist, daß nämlich zu §. 1 noch hinzugesetzt werde: „sowie die zu deren Verhüttung erforderlichen mineralischen Zuschläge“ — erlaube ich mir anzuführen, daß ich mich dagegen aussprechen müßte, und zwar aus formellen und materiellen Gründen.

Wenn zu den guten Eigenschaften des vorliegenden Gesetzentwurfes, die gestern in eben so wohlwollender wie wohlthuernder Weise Seiten des Herrn Vicepräsidenten und mehrerer Herren Abgeordneten anerkannt wurden, wesentlich mit die Präcision gehört, mit welcher gewisse Principien aufgestellt, und die Consequenz, mit welcher sie durchgeführt worden sind, so, meine ich, steht in §. 1 gleich ein solches Princip vor Augen. Es ist hier die Bergregalität in einer Weise definiert, daß in jedem einzelnen Falle Zweifel darüber, ob das oder jenes Mineral in ihren Bereich gehöre, ausgeschlossen sein werden; es ist aber auch dieser Bereich zugleich so eng gezogen worden, daß nur die nothwendigsten Gegenstände, die bisher dahin gehört haben, beibehalten, mehrere andere hingegen herausgewiesen worden sind, z. B. Porzellanerde, Alaun, Edelsteine und namentlich auch die in Frage stehenden Flöße. Daß derartige Mineralien zu den Regalfossilien gehören sollten, lag in den ursprünglichen Gesetzesbestimmungen über die Bergregalität in keiner Weise; es hat sich dieses erst im Verlaufe der Zeit durch usus oder abusus so gestaltet.

Die Flöße sind nichts Anderes als Kalkstein und damit verwandte Mineralien; Kalkstein aber gehört nach der allgemeinen Verfassung zum Grundbesitz, und nur in einigen wenigen Gegenden des Obererzgebirges, wo die in der Petition erwähnte Verfassung Platz ergriffen hat, sind sie vom Grundeigenthume eximirt und Gegenstand der Bergverleihung geworden; es liegt also hierin eine Abweichung von dem, was allgemein gilt, und es würde daher ein Zusatz der befürworteten Art sofort das in §. 1 niedergelegte Princip verletzen, was kaum im Interesse des Gesetzentwurfes liegen dürfte. Es würde dadurch aber auch Anlaß gegeben zu einer Consequenz,